



# Schutzkonzept Europäische Tage des Denkmals

Stand 5. August 2020

## 1 Einleitung und Verantwortlichkeiten

Dieses Schutzkonzept ist eine Empfehlung für die Veranstaltenden der Europäischen Tage des Denkmals. Sie richtet sich nach den Covid-19-Verordnungen des Bundes; Die Hauptverantwortung der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie liegt bei den Kantonen. Sollten die Infektionen wieder ansteigen, gelten allfällige zusätzliche kantonale Schutzvorschriften.

Die Europäischen Tage des Denkmals vom 12. und 13. September 2020 können unter Einhaltung von Distanz- und Hygieneregeln stattfinden<sup>1</sup>. Wir freuen uns, die Sensibilisierungsarbeit für den Wert des Schweizer Kulturerbes fortsetzen zu können.

Die Gesundheit aller Beteiligten hat oberste Priorität. Unsere Empfehlungen sollen helfen, die Übertragung des Virus zu verhindern.

Die Verantwortung für die Durchsetzung der Distanz- und Hygieneregeln sowie die Rückverfolgbarkeit der Kontakte liegt bei den Veranstaltenden. Sie müssen eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist und in Kontakt mit den kantonalen Behörden steht. Nachfolgend haben wir für Sie die wichtigsten Regeln zusammengestellt.

## 2 Schutzkonzept

An den Denkmaltage-Veranstaltungen müssen folgende Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden.

1. Hygieneregeln beachten
2. Abstand halten
3. Regelmässige Reinigung
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Kranke bleiben zu Hause
6. Informieren über Massnahmen
7. Verantwortung

<sup>1</sup> Das Schutzkonzept bezieht sich auf die aktuelle Verordnung des Bundesrats über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, 818.101.26.



## 2.1 Hygiene

Für jede Veranstaltung gilt:

- Veranstalter und Helferinnen und Helfer reinigen sich regelmässig die Hände (Wasser und Seife oder Händedesinfektionsmittel).
- Die Veranstalter stellen sicher, dass für die Teilnehmenden genügend Händedesinfektionsmittel und Hygienemasken zur Verfügung stehen.
- Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden: Auf das Verteilen von Namensschildern und das Auflegen von gedruckten Unterlagen wird verzichtet. Türen etc. werden, wenn immer möglich, offengehalten. Allfällige Präsenzlisten werden von den Mitarbeitenden ausgefüllt.
- Lautes Sprechen erhöht die Gefahr einer Ansteckung. Nach Möglichkeit wird eine Lautsprecheranlage genutzt (das Mikrofon wird nur von einer Person genutzt oder vor der Weitergabe desinfiziert).
- Wird eine Verpflegung angeboten, muss das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe berücksichtigt werden.

## 2.2 Distanz halten

Alle Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Für jede Veranstaltung gilt:

- Die maximale Anzahl Teilnehmer ist im Vorfeld so festgelegt, dass der Abstand jederzeit eingehalten werden kann.
- Anfahrten und Transporte erfolgen, wenn immer möglich, individuell. Bei gemeinsamen Anfahrten, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen alle Personen eine Hygienemaske.
- Bodenmarkierungen oder Abschränkungen werden angebracht, wenn dies sinnvoll und nötig ist, um die Abstandsregeln umzusetzen (etwa bei Eingängen oder Treffpunkten).
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von 1.5 Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt wohnen, eingehalten werden kann.
- Können die Abstandsregeln möglicherweise oder sicher nicht eingehalten werden, informiert die Leitung vor der Veranstaltung alle Teilnehmenden darüber. In diesem Fall tragen alle Anwesenden Hygienemasken.

## 2.3 Reinigung vor und nach der Veranstaltung:

- Alle Oberflächen werden vor und nach der Veranstaltung gereinigt: Türgriffe, Stühle, Toiletten etc.
- Abfall wird regelmässig entsorgt.
- Regelmässiges Lüften in geschlossenen Räumen sorgt für eine gute Luftzirkulation. Türen etc. werden, wenn immer möglich offengehalten.



## 2.4 Kontaktdaten

- Können die Schutzmassnahmen während einer bestimmten Dauer nicht eingehalten werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten vorgesehen werden, die Kontaktdaten werden von den Veranstaltern nicht länger als 14 Tage aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet.
- Teilnehmende sind darauf hinzuweisen, dass sie die Organisatoren im Falle einer Erkrankung informieren müssen.

## 2.5 Umgang bei Krankheit

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben oder werden bei Krankheitssymptomen mit Masken nach Hause geschickt. Sie sollen die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. [www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene](http://www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene)).

## 2.6 Information über Massnahmen

Für jede Veranstaltung gilt:

- Die Mitarbeitenden und Teilnehmenden werden bereits im Vorfeld über das Schutzkonzept bzw. die Massnahmen informiert (z.B. mit der Anmeldebestätigung).
- Die BAG-Schutzmassnahmen «So schützen wir uns» werden aufgelegt oder aufgehängt. Die Veranstaltenden können die Flyer bei BAG kostenlos bestellen:  
<https://www.bundespublikationen.admin.ch/>

## 2.7 Verantwortung

Eine verantwortliche Person vor Ort stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicher. Sie ist vor, während und nach dem Anlass Ansprechperson für die kantonalen Behörden.